78. Ift fiber Ansprüche aus § 14 bes preußischen Wilbschabengesetzes vom 11. Juli 1891 — jest § 64 ber preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 — ber ordentliche Rechtsweg auläsig?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. Februar 1909 i. S. Preußischer Fiskus (Bell.) w. S. (Kl.). Rep. VII. 150/08.

I. Landgericht Insterburg.

IL Oberlandesgericht Königsberg.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden Gründen:

"Der Nevision war der Erfolg zu versagen. Das von ihr zunächst angeregte Bedenken, ob der ordentliche Rechtsweg nach dem Wildschadengesetze vom 11. Juli 1891 nicht auch für Ansprüche aus dem hier in Frage stehenden § 14 des Gesehes, der im Abs. 1 von dem durch gehegtes Schwarzwild verursachten Schaden handelt, ausgeschlossen sei, entbehrt der Berechtigung.

Zwar ist in der Literatur — Schwarze, Wilbschadengeset S. 15, Stelling, Preußisches Verwaltungsblatt Bb. 22 S. 327 — die Anssicht vertreten, daß das in den § 6—11 geregelte Vor- und Verswaltungsstreitversahren auf alle Ansprüche Anwendung finde, die aus

bem Wilbschabengesetze erhoben werden. Dieser Meinung, die sich barauf stützt, daß nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes Wildschabenersatz nur auf Grund und nach Maßgabe dieses Gesetzes gesordert werden kann, ist man indessen, soweit ersichtlich, im übrigen in der Literatur entgegengetreten und hat die Zulässigsteit des ordentlichen Rechts-weges für Ansprüche aus § 14 des Gesetzes bejaht. Der erkennende Senat schließt sich der setzteren Ansicht an; ihre Richtigkeit ergibt sich sowohl aus der Vorgeschichte des Gesetzes als insbesondere auch aus den im Gesetze selbst getrossenn Bestimmungen.

Der Anspruch auf Ersas des Wildschadens ist an sich ein privatrechtlicher und wird auch vom Bürgerlichen Gesethuche im § 835
als solcher anerkannt. Es sollten deshalb auch zunächst die ordentlichen Gerichte für die Entscheidung der Ansprüche aus dem Wildschadengesetz zuständig sein. Hiervon ist insolge späterer Beschlüsse der Kommission des Herrenhauses Abstand genommen, und das Verswaltungsstreitversahren als das zur Durchsührung dieser Ansprüche geeignetere eingeführt.

Lgl. Druckachen bes Herrenhauses von 1890/91 Ar. 94 S. 5, Verhandlungen bes Abgeordnetenhauses 1890/91 S. 2809 flg. Hierauf beruhen die Vorschriften über das Versahren in den §§ 6—11 bes Gesets. Der im Entwurfe des Abgeordnetenhauses enthaltene § 14 war dabei vom Herrenhause gestrichen. Das Abgeordnetenhaus nahm ihn aber wieder auf und gab ihm den jetzt den Abs. 1 Sat 2 bilbenden Zusat.

Bgl. Holtgreven-Wolff, Wilbschabengeset 4. Aufl. S. 171. Der Schabe, wie er aus § 14 in seiner nunmehrigen Fassung ersetzt verlangt werben kann, ist kein Wilbschaben im eigentlichen Sinne, sondern ein durch Verschulden des Jagdberechtigten verursachter Schabe.

Schon hierin liegt ein innerer Grund dafür, daß die Geltendmachung dieses Schadens, abweichend von der Feststellung der Entschädigung des eigentlichen Wildschadens, wie ihn § 1 des Gesetzs befiniert, im ordentlichen Prozesversahren erfolgen soll. Daß das Gesetz aber auch das Verwaltungsstreitversahren auf den eigentlichen Wildschaden beschränkt und dieses Versahren nicht auf den § 14 ausgebehnt hat, läßt der Ausbau der gesetzlichen Bestimmungen unzweisdeutig erkennen. Nachdem in §§ 1—3 die allgemeinen Bestimmungen

über Wildschaben und die Ersappflichtigen aufgeführt find, in §§ 4, 5 bestimmt ist, wann ein Ersat nicht stattfindet, wird in ben §§ 6—11 bas Verfahren zur Feststellung bieses Schabens geregelt. Das geschieht im § 6 mit bem ausbrücklichen Hinweis auf ben nach §§ 1 bis 3 zu fordernben Erfat. Bu biefem Erfat gehört, wie icon ermahnt, ber von gehegtem Schwarzwilbe verursachte Schade, für den eine besondere, an ganz anderer Stelle des Gesetzes aufgeführte jagdpolizeiliche Borschrift ben Jagoberechtigten verantwortlich macht, nicht. Es ift auch nicht angängig, aus § 19 Abf. 2 zu folgern, bag, weil Wilhschabe nur nach Maggabe biefes Gesehes zu forbern fei, dies auch nur im Berwaltungeftreitverfahren geschehen tonne. Rach Daggabe bes Wildschadengesebes wird vielmehr ein aus bemselben bergeleiteter Anspruch auch geltenb gemacht, wenn seine Erhebung vor bem orbentlichen Berichte geschieht. Sollte bie im § 6 für einen anderen Kall gegebene Berfahrensvorschrift auch Anwendung finden auf Schabengersanspruche, wie fie § 14 aufftellt, fo wurde bas im Gefete gefagt worben fein. Ohne eine befondere Borichrift, burch welche die Entscheidung hierüber ben Verwaltungsbehörden übertragen ift, gehört ber bier in Frage ftebenbe givilrechtliche Anspruch aber nach § 13 bes Gerichtsverfassungegesetes vor die ordentlichen Gerichte.

Die Bestimmung des § 14 ist nach Artt. 69, 71 Nr. 2 Einf.-Ges. zum B.G.B. geltendes Recht geblieben; sie ist auch im § 64 der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 übernommen."...